



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderungsverfügung vom 30.11.2020 zur Allgemeinverfügung des Landkreises Hildburghausen zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 24.11.2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Hildburghausen aufgrund steigender Infektionszahlen

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 und § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Abs. 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 2 Abs. 3 der ThürIfS-ZuständigkeitsVO und § 35 S. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), wird die Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Hildburghausen vom 24. November 2020 wie folgt geändert:

1. Änderung von § 5 - Schulen und Tagesbetreuung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

§ 5 der Allgemeinverfügung erhält folgende Fassung:

- (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 S. 1 ThürKigaG in der jeweils geltenden Fassung werden ab dem 25. November geschlossen. Die Schließung gilt bis zum Tag nach der Testung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß Absatz 4 und 5, längstens bis einschließlich 4. Dezember 2020. Während der Schließung wird eine Notbetreuung gemäß Absatz 3 angeboten.
- (2) Der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, findet ab dem 25. November 2020 im häuslichen Lernen statt.

Die Aussetzung des Präsenzunterrichts gilt bis zum Tag nach der Testung in der jeweiligen Schule gemäß Absatz 4 und 5, längstens bis einschließlich 4. Dezember 2020. Während der Aussetzung des Präsenzunterrichts wird für die Klassenstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung gemäß Absatz 3 angeboten.

- (3) Solange und soweit die Schließung nach Absatz 1 oder 2 gilt, findet in Kindertageseinrichtungen, bei Kindertagespflegepersonen und für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung statt. Die Einzelheiten der Notbetreuung in der Kindertagesbetreuung regelt der Landkreis Hildburghausen im Einvernehmen mit den Trägern; die Einzelheiten der Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 regelt der Landkreis Hildburghausen im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt (vgl. § 8 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO).
- (4) Der Landkreis ermöglicht allen Kindern in der Kindertagesbetreuung sowie allen Schülerinnen und Schülern die kostenlose, freiwillige Teilnahme an einem Antigen-Schnelltest auf eine SARS-CoV-2-Infektion. Die Testungen beginnen am 1. Dezember und erfolgen bis einschließlich 4. Dezember 2020.
- (5) Im Zeitraum vom 1. bis zum 4. Dezember 2020 nehmen schrittweise die Einrichtungen, an denen Testungen erfolgt sind, den eingeschränkten Regelbetrieb wieder auf. Sobald die Testung in einer Kindertageseinrichtung durchgeführt wurde, steht allen Kindern, bei denen ein negatives Testergebnis vorliegt, ab dem Folgetag wieder die Betreuung offen. Sobald die Testung an einer Schule durchgeführt wurde, sind alle Schülerinnen und Schüler, bei denen ein negatives Testergebnis vorliegt, ab dem Folgetag wieder zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet.
Die Betreuung steht ebenfalls für die Kinder, Schülerinnen und Schüler offen, die während der Schließung nach Absatz 1 Anspruch auf Notbetreuung hatten. Für die Betreuung und Beschulung gelten die allgemeinen Vorgaben für den Betrieb in Stufe gelb, insbesondere die Hygienepläne und die weiteren Anordnungen zum Infektionsschutz.
- (6) Am 14. Dezember 2020 nehmen alle Kindertageseinrichtungen und alle Schulen für alle Kinder und Jugendlichen (unabhängig davon, ob diese am Test teilgenommen haben) die Betreuung bzw. den Präsenzunterricht wieder auf. Dabei gelten die Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulen ab dem 1. Dezember 2020.
- (7) Der Anspruch der Kinder und Schüler auf Betreuung nach § 2 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG und § 10 Abs. 2 ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.
- (8) Kinder, Schülerinnen und Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Hildburghausen dürfen bis zum 13. Dezember 2020 keine entsprechende Einrichtung außerhalb des Landkreisgebiets besuchen.
Ihnen wird die Teilnahme an der kostenlosen, freiwilligen Teilnahme an einem Antigen-Schnelltest auf eine SARS-CoV-2-Infektion entsprechend Absatz 4 ermöglicht. Alle Kinder, Schülerinnen und Schüler, bei denen ein negatives Testergebnis vorliegt, dürfen abweichend von Satz 1 ab dem auf die Testung darauffolgenden Tag wieder die Einrichtung besuchen.
Die Teilnahme an Prüfungen außerhalb des Landkreises ist zulässig. Voraussetzung hierfür ist eine Absonderung von den anderen Teilnehmern und die strikte Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

- (9) Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII, der ambulanten Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 SGB VIII und Beratungsangebote zur Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 20 Abs. 4 Satz 1 ThürKJHAG werden geschlossen. Zulässige Angebote nach § 47 der ThürKiJuSSpVO sind von der Schließung nicht berührt.

2. Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten

Die Änderungsverfügung wird am 30.11.2020 bekannt gemacht und tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstr. 18, 98646 Hildburghausen, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Hildburghausen- Untere Gesundheitsbehörde, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen, nach telefonischer Vereinbarung während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Hildburghausen, den 30.11.2020


Thomas Müller
Landrat

